

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Allgemeine Kundeninformation

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Aufwendungen für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- *noch keine 25 Jahre alt sind,*
- *eine allgemeinbildende, berufsbildende Schule oder Erwachsenenschule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.)*

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die anfallenden Kosten für die von der jeweiligen Einrichtung durchgeführten eintägigen Ausflüge und mehrtägigen Klassenfahrten im Rahmen der bestehenden Höchstgrenzen übernommen werden.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf zum Beginn des Schuljahres (1. August) 100,00 Euro und zum II. Schulhalbjahr (1. Februar) 50,00 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Eine künftige Fortschreibung/Erhöhung der vorstehenden Beträge durch Bundesgesetz ist vorgesehen.

In Einzelfällen sind bei späterer erstmaliger Aufnahme in die Schule nach den vorgenannten Zahlungsterminen davon abweichende Zahlungszeitpunkte zu beachten.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schülern ab der Sekundarstufe II, welche die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und deren Schulweg regelmäßig länger als drei Kilometer ist, werden die Aufwendungen für die erforderliche Schülerbeförderung übernommen, wenn keine Kostenübernahme von anderer Seite erfolgt.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Lernziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wann werden die Aufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen übernommen?

Wenn Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ein gemeinschaftliches Mittagessen anbieten, werden für die daran teilnehmenden Kinder die entstehenden Aufwendungen in voller Höhe übernommen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten eine Pauschale von 15,00 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten **mitmachen** zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden mit Ausnahme des Schulbedarfes, der Kosten für die Schülerbeförderung und der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, grundsätzlich nicht als Geldleistungen erbracht.

Bei Ausflügen und Klassenfahrten erfolgt in der Regel die Direktzahlung an die Schule bzw. die Kindertagesstätte. Für die Übernahme der Mittagessenkosten und die Kostenübernahme für die Lernförderung wird Ihnen vom Jobcenter ein Gutschein bzw. eine Kostenübernahmeerklärung ausgestellt, der/die dann vom jeweiligen Leistungsanbieter direkt mit dem Jobcenter abgerechnet wird.

Gegen Nachweis einer tatsächlichen Teilhabeaktivität des Kindes/ Jugendlichen erfolgt eine Zahlung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Höhe von pauschal 15,00 € monatlich je Kind an die Eltern (zusammen mit der SGB II- Leistung). Die Beitragszahlung an den z.B. Sportverein ist von den Eltern selbst zu veranlassen. Sollte der Betrag für die gewählte Teilhabeaktivität weniger als 15,00 € betragen, verbleibt ein ggf. nicht benötigter Restbetrag bei den Eltern.

Nachweise (z.B. Kontoauszug) über die Verwendung der Teilhabeleistung sind aufzubewahren und auf Verlangen des Kommunalen Jobcenters vorzulegen

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen grundsätzlich auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.

Antragstellung

Eine Antragstellung für die Bewilligung des Schulbedarfs ist nicht erforderlich; die Zahlung erfolgt automatisch.

Eine gesonderte Antragstellung ist auch nicht erforderlich für die Kostenübernahme für das gemeinschaftliche Mittagessen. Hier wird die Kostenübernahmeerklärung aufgrund der allgemeinen Beantragung automatisch für jedes berechnigte Kind verschickt. Die Verschickung erfolgt gesondert innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bewilligungsbescheides über den Bezug von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld.

Gegen Vorlage eines Nachweis über eine tatsächliche Teilhabeaktivität des Kindes/ Jugendlichen (z.B. Mitglied im Sportverein) erhalten Sie ohne gesonderten Antrag monatlich pauschal 15,00 € für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Eine gesonderte Antragstellung für jedes Kind ist allerdings immer erforderlich für die Kostenübernahme von einzelnen Ausflügen und Klassenfahrten.

Für die Übernahme von Schülerbeförderungskosten und Lernförderungskosten ist ein gesonderter Antrag erforderlich; beim Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt für seither bereits bezogene Leistungen eine weitere Bewilligung bis längstens zum Ende des lfd. Schuljahres. Für den weiteren Bezug dieser Leistungen im neuen Schuljahr wird dann eine erneute Antragstellung erforderlich.

Bitte stellen Sie die erforderlichen einzelnen Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie in Form von weiteren Flyern in Ihrem Jobcenter:

- Flyer „Ausflüge, Klassenfahrten“
- Flyer „Schulbedarf“
- Flyer „Schülerbeförderung“
- Flyer „Lernförderung“
- Flyer „Mittagsverpflegung“
- Flyer „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“